



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Richtlinie für kumulative Dissertationen an der Fakultät Management und Technologie für den Doktorgrad Dr. phil. im Bereich Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie

Neufassung

g der Richtlinie für kumulative Dissertationen an der Fakultät Management und Technologie für den Doktorgrad Dr. phil. im Bereich Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie

Aufgrund von § 9 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. Nr. 218) und § 8 Abs. 3 Promotionsordnung der Fakultät Management und Technologie vom 14. Juni 2023 (Leuphana Gazette Nr. 71/23 vom 20. Juli 2023) hat der Fakultätsrat der Fakultät Management und Technologie der Leuphana Universität Lüneburg am 08. November 2023 die Richtlinie für kumulative Dissertationen beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Neufassung gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG am 26. Februar 2025 genehmigt.

ABSCHNITT I

Diese Richtlinie spezifiziert die Anforderungen an eine kumulative Dissertation zur Erlangung des Dr. phil. an der Fakultät Management und Technologie im Bereich Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie. Die Richtlinie ist eine Ergänzung zur Promotionsordnung.

§ 1 Qualitätsanforderung und Anzahl der Fachartikel bzw. Manuskripte

- (1) Es sind mindestens drei in der Regel englischsprachige Manuskripte einzureichen, die hinsichtlich Form und Inhalt den Standards für eine Publikation in einer Fachzeitschrift (peer-review) entsprechen.
- (2) ¹Im Rahmenpapier werden das übergreifende Thema und die Beiträge der Manuskripte zusammenfassend dargestellt und es erfolgt die Einordnung der Dissertation und des Dissertationsthemas in dem Feld. ²Der Umfang des Rahmenpapiers ist mit der betreuenden Person abzusprechen.

§ 2 Autor*innenschaft

¹Bei allen Manuskripten muss die promovierende Person Erstautor*in sein. ²Eine „equal first authorship“ ist bei keinem der Manuskripte zulässig.

§ 3 Publikationsstatus und Wertigkeit von Zeitschriften

- (1) Der Publikationsstatus der vorgelegten Manuskripte muss mindestens folgenden Anforderungen genügen:
 1. Mindestens ein Manuskript muss in einer Fachzeitschrift mit peer-review publiziert oder angenommen oder im „Revise & Resubmit“ Status sein.
 2. Weitere Manuskripte müssen mindestens fertiggestellt und nach Auffassung der Gutachter*innen prinzipiell zur Einreichung bei einer Fachzeitschrift geeignet sein oder im Status „Under Review“ sein.
- (2) ¹Als Fachzeitschrift gelten alle Zeitschriften, die in der Web of Science Core Collection (ehemals ISI Web of Knowledge; inklusive SSCI) oder Scopus indiziert sind. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionskommission auf Antrag der promovierenden Person Fachzeitschriften als gleichwertig anerkennen, die nicht oder noch nicht in der Web of Science Core Collection oder in Scopus geführt werden.

§ 4 Übergangsvorschrift

Promotionsverfahren, die bis zum Inkrafttreten der Promotionsordnung der Fakultät Management und Technologie vom 14. Juni 2023 (Leuphana Gazette Nr. 71/23 vom 20. Juli 2023) am 01. Oktober 2023 bereits eröffnet wurden, können auf Antrag nach den Regelungen der bisher gültigen Promotionsordnung einschließlich der dazu erlassenen Richtlinie der Fakultät Management und Technologie beendet werden.

ABSCHNITT II

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de